

stimmte Regelungen erforderlich sind und die aus dieser Kenntnis erwachsende Überzeugung unserer Bürger, daß das sozialistische Recht als Instrument der Machtausübung der Arbeiterklasse ihren eigenen Interessen dient.

In konsequenter Verfolgung der Grundlinie, die insbesondere mit dem Beschluß des Politbüros des Zentralkomitees der SED vom 7. Mai 1974 „Über die nächsten Aufgaben zur Erläuterung des sozialistischen Rechts sowie zur Festigung und weiteren Entwicklung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen“ festgelegt wurde, gilt es auch weiterhin, die Herausbildung und Festigung des Rechtsbewußtseins vorrangig in den Arbeitskollektiven, Schulen, Bildungseinrichtungen, in den gesellschaftlichen Organisationen, im Freizeitbereich und in der Familie zielstrebig zu unterstützen. Dem trägt u. a. im Rahmen des sozialistischen Wettbewerbs in den Betrieben und Wohngebieten die Massenbewegung für vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit ebenso Rechnung wie die immer stärkere planmäßige Einbeziehung der Rechtsfragen in die Aus- und Weiterbildung. Letzteres ist deshalb besonders wichtig, weil es ja nicht bei einer einmaligen Aneignung von Rechtskenntnissen bleiben kann. Die sich stets verändernden, entwickelnden Produktionsbedingungen verlangen auch eine stete neue Beherrschung und Entwicklung dementsprechender neuer Rechtsnormen. Mit dem gemeinsamen Beschluß wird der wachsende Stellenwert von Rechtskenntnissen wiederum bestätigt. Erfreulich für uns ist festzustellen, daß das Interesse der Werktätigen einschließlich der leitenden Kader an Rechtsfragen erheblich zugenommen hat, daß damit also auch eine große Bereitschaft besteht, an Veranstaltungen, Aussprachen, Vorträgen und Lektionen zum Recht in Betriebsakademien, Volkshochschulen, Vortragszentren der URANIA, im Rahmen der Schulen der sozialistischen Arbeit und in anderen Organisationsformen aktiv teilzunehmen.

Zum zweiten Teil Ihrer Frage. Die Verantwortung dafür, daß in allen gesellschaftlichen Bereichen im Rahmen der Weiterbildung zielstrebige Maßnahmen zur Festigung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen und zur Vertiefung ihrer Rechtskenntnisse durchgeführt werden, tragen, wie es nicht anders sein kann, die für den jeweiligen Bereich zuständigen Leiter bzw. Leitungen. Die Leiter der zentralen Dienststellen, vor allem auch der Ministerien, sollten also prinzipielle Maßnahmen der Erwachsenenbildung auch zum Recht in ihre Pläne aufnehmen und deren Erfüllung und stete Aktualisierung kontrollieren. Diese Verantwortung kann nicht den Juristen des jeweiligen Bereichs übertragen werden. Die Juristen in ihrer Gesamtheit geben vielmehr allen Leitern und Leitungen, den Lehrern und Erziehern notwendige und mögliche Unterstützung bei der Erfüllung dieser Aufgabe. Sie helfen den Leitern, in ihrem Verantwortungsbereich zu gewährleisten, daß in den Plänen für die Weiterbildung, in Lehrplänen der Betriebsakademien und bei anderen Schulungsmaßnahmen und insgesamt in der politisch-ideologischen Arbeit die Rechtsfragen den ihnen gebührenden Platz einnehmen. Dabei beteiligen sie sich aktiv an den vielfältigen Bildungsmaßnahmen, rechtspropagandistischen Veranstaltungen sowie Aussprachen mit Werktätigen über Rechtsprobleme und zu Fragen der Durchsetzung von vorbildlicher Ordnung, Disziplin und Sicherheit.

Welche Aufgaben wird in diesem Zusammenhang' das Ministerium der Justiz zu realisieren haben und wie sollten sich die Juristen auf die Anforderungen des gemeinsamen Beschlusses einstellen?

Das Ministerium der Justiz trägt auf Grund der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und der Festlegungen in seinem Statut die Verantwortung für die zentrale staatliche Anleitung und Koordinierung bei der Erläuterung des sozialistischen Rechts. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben besteht beim Ministerium der Justiz ein Arbeitskreis für

Rechtspropaganda. Ihm gehören Vertreter verschiedener zentraler Staatsorgane und Leitungen gesellschaftlicher Organisationen an. Mit seiner Hilfe wird der Erfahrungsaustausch zu Fragen der wirksamen Erläuterung unseres Rechts organisiert. So sind hier beispielsweise Fragen der Einführung des Faches „Sozialistisches Recht“ in den Berufsschulen beraten worden. Mit der Festlegung zentraler Schwerpunkte für die Rechtspropaganda und der Herausgabe von Orientierungen dazu — sie wurden ja in der „Neuen Justiz“ publiziert — haben wir allen gesellschaftlichen Bereichen Anhaltspunkte dafür gegeben, welche inhaltlichen Probleme bei der Popularisierung des sozialistischen Rechts — also auch bei den Qualifizierungsmaßnahmen — besonders beachtet werden sollten.

Zur Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses werden wir nun im Arbeitskreis für Rechtspropaganda auch den zentralen Erfahrungsaustausch über die gewachsenen Erfordernisse und Möglichkeiten zur Behandlung von Rechtsfragen in der Erwachsenenqualifizierung organisieren. Nur in echter Gemeinschaftsarbeit kann erreicht werden, daß Rechtsfragen im notwendigen Umfang in alle Weiterbildungsmaßnahmen und -pläne Eingang finden und daß sich die Wirksamkeit und Effektivität der Vermittlung von Rechtskenntnissen weiter erhöht.

Was die Juristen angeht, so haben sie sich bisher sowohl in ihren staatlichen Funktionen als auch in ihrer gesellschaftlichen Tätigkeit z. B. im Rahmen der Vereinigung der Juristen der DDR und der URANIA sehr erfolgreich und einsatzbereit rechtspropagandistisch betätigt. Es ist wichtig, daß wir uns darauf einstellen, daß die Anforderungen auf diesem Gebiet an alle Juristen auch in der Zukunft nicht geringer werden. Auch Richter und Staatliche Notariate müssen deshalb darauf bedacht sein — ausgehend von ihren beruflichen Erfahrungen bei der Verwirklichung des Rechts — allen Werktätigen noch wirksamer und überzeugender die verschiedenen Rechtsprobleme zu erläutern. Das ist für sie eine wichtige Dienstpflicht, mit deren Erfüllung sie einen Beitrag zur weiteren Erhöhung der Bewußtheit der breiten Massen und zur Festigung der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung in der DDR leisten.

Das Gespräch führte Dr. Gerhard Steffens

Neuerscheinung im Staatsverlag der DDR

Autorenkollektiv unter Leitung von

Prof. Dr. Karl A. Mollnau:

Objektive Gesetze - Recht - Handeln

(Studien zu einer Wirkungstheorie des sozialistischen Rechts)

378 Seiten; EVP (DDR): 22 M

Mit der vorliegenden Arbeit stellen sich die Verfasser das Ziel, einen Beitrag zur Analyse des Wirkens des sozialistischen Rechts zu leisten. Da das sozialistische Recht Bestandteil des politischen Systems des Sozialismus ist, wird versucht, sein Wirken in Zusammenhänge dieses Systems zu stellen.

Im Wirken und in der Wirksamkeit des sozialistischen Rechts spiegeln sich heute mehr denn je wichtige Vorgänge der Entwicklung und des Funktionierens der Staats- und Rechtsordnung in den sozialistischen Ländern wider. Das Wirken und die Wirksamkeit des sozialistischen Rechts sind für die weitere Durchsetzung der sozialistischen Demokratie sowie von Verhaltensweisen, die der sozialistischen Lebensweise entsprechen, gleichermaßen wichtig.

Gliederung:

1. Die wachsende Rolle des sozialistischen Rechts und die Notwendigkeit seiner erhöhten gesellschaftlichen Wirksamkeit
2. Das Wirken des sozialistischen Rechts als sozialer Prozeß
3. Rechtsnormen und Rechtsbewußtsein im Wirkungsprozeß des sozialistischen Rechts
4. Die Rolle der subjektiven Rechte und Pflichten bei der Organisation gesellschaftlichen Handelns
5. Konkretisierung sozialistischer Rechtsnormen als Bestandteil ihres Wirkens
6. Die stimulierende Rolle von juristischer Verantwortlichkeit und Sanktion
7. Stellung der Persönlichkeit im Wirkungsprozeß des sozialistischen Rechts
8. Rechtsbewußtsein der Persönlichkeit im Wirkungsprozeß des sozialistischen Rechts
9. Zur Bedeutung einzelner Strukturbestandteile des Rechtsbewußtseins der Persönlichkeit im rechtlichen Wirkungsprozeß
10. Zur Rolle der Arbeitskollektive im Wirkungsprozeß des sozialistischen Rechts
11. Effektivität des sozialistischen Rechts und Rechterserziehung